

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung von Projekten der musikalischen Bildung im Rahmen des
Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“
Erl. d. MK v. 30. 11. 2021 — 25-82111/01**

— VORIS 22160 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für die Durchführung von Projekten zur Förderung der musikalischen Bildung von Kindern und Jugendlichen. Die Projekte der musikalischen Bildung im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ sollen Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Pandemie nicht an kulturellen und musikalischen Projekten teilnehmen konnten und sich somit in diesem Bereich nicht weiterentwickeln konnten, erfahrungsnah zur Teilnahme an Musik motivieren und wieder kulturelle Teilhabe ermöglichen.

1.2 Im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“ sollen durch die Pandemie benachteiligte Lerngruppen und ausgewählte Lernende musikalische Erfahrungen sammeln sowie Entwicklungsmöglichkeiten und Persönlichkeitsstärkung durch kreatives Schaffen und durch Zusammenarbeit erfahren. Die Projekte fördern den psychosozialen Ausgleich der durch die Pandemie betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die Möglichkeit der sozialen Kontaktaufnahme mit Gleichaltrigen wird unterstützt. Im Rahmen der Förderung von Projekten über diese Richtlinien wird der Zweck aus § 2 Abs. 1 Nr. 7 Covid-19-Sondervermögensgesetz durch die Kofinanzierung des Bundesprogrammes „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ erfüllt.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte der musikalischen Bildung für Kinder und Jugendliche im Rahmen des Aktionsprogramms „Startklar in die Zukunft“, die im Schuljahr 2021/2022 (1. 10. 2021 bis 24. 8. 2022) stattfinden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. und seine angeschlossenen Verbände sowie sonstige niedersächsische musikpädagogische Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, soweit dies keine Gebietskörperschaften sind. Zuwendungsempfänger und verantwortliche Projektträger sollen in der Regel gemeinwohlorientierte Institutionen sein.

3.2 Sofern der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. Erstempfänger ist, darf dieser die Zuwendungen im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO in privatrechtlicher Form an seine angeschlossenen Verbände, die regionalen Musikschulen sowie sonstige musikpädagogische Einrichtungen als Letztempfänger weiterleiten, wenn diese Ausführende des Projekts sind. Der Landesmusikrat Niedersachsen e. V. trägt in diesen Fällen die Verantwortung dafür, dass der Letztempfänger die weitergeleiteten Mittel zweckentsprechend verwendet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zur Durchführung der Projekte sind qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzusetzen. In erster Linie werden Diplom-Musikpädagoginnen, Diplom-Musikpädagogen und staatlich geprüfte Musiklehrerinnen und Musiklehrer eingesetzt. Insbesondere Lehrkräfte an öffentlichen Musikschulen und Mitglieder des „Deutschen Tonkünstlerverbandes“ erfüllen diese Voraussetzungen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Vollfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2. Die Projektförderung beträgt maximal 15.000 EUR. In besonders begründeten Einzelfällen (z.B. überregionale und schulverbindende Projekte) kann der Zuschuss ausnahmsweise auf bis zu 40.000 EUR angehoben werden.

5.3 Projekte mit einem Zuwendungsbedarf von weniger als 5.000 EUR werden nicht gefördert.

5.4 Zuwendungsfähig sind die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die bei dem Zuwendungsempfänger oder bei von diesem beauftragten Dritten durch die Planung, Bewerbung und Durchführung der in Nummer 1.1 beschriebenen Projekte zusätzlich entstehen. Der Antragsteller ist berechtigt, für die Nutzung eigener Räumlichkeiten und Übernachtungsmöglichkeiten einen angemessenen Nutzungsaufwand geltend zu machen, da diese Ressourcen in der Projektzeit nicht für andere Projekte zur Verfügung stehen.

5.5 Der Honorarsatz kann bis zu 35 EUR pro Stunde betragen. Höhere Honorarsätze sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zuwendungsfähig.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg.

6.3 Die Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde mit Anlage schriftlich in einfacher Ausfertigung einzureichen. Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig. Die im Antragsverfahren von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemachten Angaben sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 StGB. Die Bewilligungsbehörde leitet die Anträge zur Bewertung an die Mitglieder der Fachkommission HAUPTSACHE:MUSIK weiter. Eine Antragstellung ist bis spätestens zum 1. 5. 2022 möglich.

6.4 Soweit der Landesmusikrat Niedersachsen e.V. als Erstempfänger den Antrag auf Förderung auf der Grundlage der Anträge der Letztempfänger stellt, bestätigt er das Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen. Die Weiterleitung der bewilligten Zuwendung an die in Nummer 3.2 genannten Letztempfänger ist nur zulässig, wenn gegenüber dem Erstempfänger gesichert ist, dass die Zuwendungsbestimmungen eingehalten werden

6.5 Die Bewilligung erfolgt auf der Basis der Beschlüsse der Fachkommission HAUPTSACHE:MUSIK. Diese tagt mehrfach im Aktionsprogrammzeitraum, prüft in ihren Sitzungen die grundsätzliche Förderfähigkeit und entscheidet ggf. über die jeweilige Priorität der vorliegenden Projektanträge.

6.6 Der Verwendungsnachweis muss spätestens am 31. 10. 2022 schlussrechnungsfähig vorliegen. Der Vordruck für den Verwendungsnachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Regionale Landesamt für Schule und Bildung Lüneburg